



# Informationen 6/2002

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im Oktober 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- den Beschluss des Verwaltungsrats der VBL über die **neue Satzung** der VBL
- den **Versand der Startgutschriften für die „rentenfernen Jahrgänge“** (§ 33 Abs. 1 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
- die **Nachermittlung noch fehlender Daten** für die Berechnung von Startgutschriften
- die **Meldung von Pflichtversicherten der rentennahen Jahrgänge** im Abrechnungsverband Ost

## I. **Beschluss des Verwaltungsrats der VBL über die neue Satzung der VBL**

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 19. September 2002 die Satzung der VBL in der Neufassung zum 1. Januar 2001 beschlossen; sie bedarf noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Danach werden wir sie Ihnen in gedruckter Form zur Verfügung stellen. Sie können die neue Satzung jedoch bereits jetzt auf unserer Internet-Seite **www.vbl.de** unter der Rubrik „Wir über uns“ nachlesen und abrufen.

## II. **Versand der Startgutschriften für die „rentenfernen Jahrgänge“ (§ 33 Abs. 1 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

Durch den am 1. März 2002 abgeschlossenen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) und die neue Satzung der VBL wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem in Form eines Versorgungspunktemodells ersetzt.

Das Übergangsrecht sieht vor, dass die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften als sogenannte Startgutschrift (§ 32 Abs. 1 ATV) in das Versorgungspunktemodell überführt werden.

Für pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch pflichtversichert waren und zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie für pflichtversicherte Arbeitnehmer im Abrechnungsverband Ost (sog. „**rentenferne Jahrgänge**“) berechnen sich die Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt nicht für die Pflichtversicherten, die – unabhängig von ihrem Alter – vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben.

Nachdem uns die beteiligten Arbeitgeber die für die Ermittlung der Startgutschriften erforderlichen Familienstandsdaten zum Stichtag 31. Dezember 2001 (vgl. Informationen 1/2002, Ziffer II.2.) für rund **1,5 Mio. Pflichtversicherte** gemeldet haben (dies entspricht 80 % der Pflichtversicherten), werden wir **Anfang Oktober 2002 die Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge berechnen** und in der Zeit vom **14. Oktober 2002 bis voraussichtlich Mitte November 2002 versenden**.

Für die rentenfernen Pflichtversicherten, für die Jahresmeldungen für das Jahr 2001 bzw. die genannten Familienstandsdaten noch nicht vorliegen, werden wir die Startgutschriften – nach Eingang der benötigten Angaben – berechnen und versenden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir im Fall einer Berichtigung der gemeldeten Personenstandsdaten die Startgutschrift - ohne besonderen Antrag - auf der Grundlage der berichtigten Daten erneut berechnen und dem Versicherten mitteilen werden.

Bei dem **Versand der Startgutschriften** werden wir mit **den Mitteilungen an die pflichtversicherten Arbeitnehmer der großen beteiligten Arbeitgeber** (Bund, Länder, Bundesanstalt für Arbeit u. a.) beginnen.

**Wir haben bisher keine Adressdaten der Versicherten zur Durchführung der Zusatzversorgung benötigt und deshalb solche Daten auch nicht erhoben. Deshalb sind wir für die Übermittlung der Startgutschriften an die einzelnen Versicherten auf die Mithilfe der Arbeitgeber angewiesen. Wir bitten Sie daher als unseren Versicherungsnehmer um Verständnis und Ihre Unterstützung bei diesem notwendigen Schritt zur Umsetzung des von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten Übergangs vom Gesamtversorgungssystem auf das Versorgungspunktemodell.**

Die Startgutschriften werden **wie die Nachweise** an die beteiligten Arbeitgeber versandt mit der Bitte, diese an ihre pflichtversicherten Arbeitnehmer zu verteilen.

Die Startgutschriften werden aus Datenschutzgründen **in verschlossenen Briefumschlägen** im Format C 4 verschickt. Im Sichtfenster für die Anschrift geben wir für die Weiterverteilung folgende Informationen an:

- in der ersten Zeile die Arbeitgeber-Kontonummer (linksbündig) und daneben den ggf. gemeldeten Verteilerschlüssel
- darunter die VBL-Versicherungsnummer und den Namen der / des Versicherten
- und - soweit uns diese vom Beteiligten mitgeteilt wurde - die Anschrift des Versicherten in der Form, wie sie uns gemeldet wurde. Ob diese postalisch korrekt ist, können wir zur Zeit nicht prüfen. Soweit uns die Dienstadresse des Versicherten gemeldet wurde, wird diese verwendet.

Am unteren Rand des Adressfeldes ist aus versandtechnischen Gründen zusätzlich ein sog. „Barcode“ angegeben. Dieser dient internen Zwecken und ist für Sie ohne Bedeutung.

Die Startgutschriften werden abhängig von der Versandmenge in **Briefhüllen oder Kartonagen** verschickt. Größere Versandmengen werden in Kartonagen mit maximal 100 Stück verpackt. Die **Kartonagen sind jeweils beschriftet und durchnummeriert**. Soweit Arbeitgeber nicht für alle ihre Versicherten Adressdaten gemeldet haben, befinden sich diese Startgutschriften ohne Adressangaben zur Vermeidung zusätzlichen Sortieraufwandes bei den Arbeitgebern am Anfang der Stapel.

### III. Nachermittlung noch fehlender Daten für die Berechnung von Startgutschriften

Bei ca. 32.000 Pflichtversicherten fehlen uns noch Daten, die für eine Berechnung der Startgutschrift erforderlich sind. Es handelt sich um die folgenden drei Fallgruppen:

1. **Pflichtversicherungen ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in den Jahren 1999 bis 2001** (z. B. Beurlaubungen oder Wegfall der Krankenbezüge bzw. des Krankengeldzuschusses): Da für diese Versicherten keine zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt und gemeldet wurden, benötigen wir noch Angaben zu dem der Berechnung der Startgutschrift zu Grunde zu legenden Entgelt.

Wir werden daher in diesen Fällen demnächst die Arbeitgeber anschreiben und um Mitteilung bitten, in welcher Höhe der Versicherte für den Monat Dezember 2001 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erhalten hätte, wenn er in diesem Monat beschäftigt gewesen wäre (§ 43 Abs. 2 VBL-Satzung a. F.). Die auf diesen Monat ggf. entfallende anteilige Zuwendung ist dabei getrennt anzugeben.

In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung benötigen wir außerdem Angaben zu den tariflichen und vereinbarten Wochenstunden, die dem gemeldeten Entgelt zu Grunde liegen.

Für diese Angaben werden wir einen gesonderten Vordruck zur Verfügung stellen.

2. **Teilzeitdaten für Zeiten vor 1982:** Diese für die Berechnung der Startgutschrift erforderlichen Daten werden wir – soweit sie noch nicht gespeichert sind – zu einem späteren Zeitpunkt gesondert erheben.
3. **Unplausible Abschnittsbildungen:** Bei einer geringen Anzahl von Versicherungsverhältnissen sind die Abschnittsbildungen nicht plausibel. Soweit diese Fälle nicht durch die VBL selbst bereinigt werden können, werden wir auch hier die Arbeitgeber zu einem späteren Zeitpunkt um ihre Mithilfe bitten müssen.

#### IV. **Meldung von Pflichtversicherten der rentennahen Jahrgänge im Abrechnungsverband Ost**

Mit den Informationen 3/2002 haben wir Sie um Ihre Unterstützung bei der Ermittlung derjenigen pflichtversicherten Arbeitnehmer gebeten, die zwar das 55. Lebensjahr am 1. Januar 2001 noch nicht vollendet hatten, aber auf Grund einer vor dem 14. November 2001 vereinbarten Altersteilzeit oder eines Vorruhestandes noch unter die besondere Besitzstandsregelung für rentennahe Jahrgänge fallen (§ 33 Abs. 3 ATV).

Nachdem Sie uns für diese Versicherten Name, Anschrift und VBL-Versicherungsnummer gemeldet haben und wir damit an diese Versicherten die Unterlagen für den Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung direkt übersenden konnten, benötigen wir nunmehr in einem weiteren Schritt für folgende Versichertengruppe die entsprechenden Angaben:

- Versicherte im **Abrechnungsverband Ost**, die vor dem 14. November 2001 **Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart und** am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr **bereits vollendet haben, soweit** für sie **noch keine Meldungen mit der Kennzahl VA 43** bzw. in Ausnahmefällen auch **VA 13** für die Jahre 2001 oder früher vorliegen.

Diesen Personenkreis können wir nicht selbst ermitteln. Wir bitten Sie deshalb, uns auch für diese Versicherten **Name, Anschrift und VBL-Versicherungsnummer** in Form einer Liste an die **Abteilung VL IV** mitzuteilen.

Soweit diese Versicherten wegen der eingetretenen Verzögerung bei der Übersendung der Antragsformulare für die Rentenauskunft der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Rentenauskunft nicht rechtzeitig bis zum 30. September 2002 beantragen konnten (§ 33 Abs. 4 Satz 2 ATV), entstehen ihnen daraus keine Nachteile.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VBL

- Öffentlichkeitsarbeit -